

Lieber Reisegast,
Unser Reiseteam wünscht sich, dass Sie aus dem umfangreichen KOFAHL Reiseprogramm Ihr Urlaubsziel gefunden haben. Bitte beachten Sie unsere Reisebedingungen, die als Bestandteil des Kataloges für Sie rechtsverbindlich sind. Mit Ihrer Buchung erkennen Sie die Reisebedingungen in ihrer Gesamtheit verbindlich an.

1. Anmeldung und Reisebestätigung

- 1.1. Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Für den Reiseveranstalter wird der Reisevertrag verbindlich, wenn er dem Reisenden durch das Reisebüro die Buchung schriftlich bestätigt. Bei Vertragsabschluss oder innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter bzw. das Reisebüro dem Kunden die Reisebestätigung des Veranstalters aushändigen.
- 1.2. Für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Personen steht der Anmelder ein, auch wenn er das nicht ausdrücklich und gesondert erklärt. Der Anmelder haftet für alle durch Ihn angemeldeten Reisenden.
- 1.3. Enthält die Reisebestätigung Abweichungen von der Anmeldung, weist der Reiseveranstalter ausdrücklich auf diese Abweichung hin. An dieses neue, abweichende Angebot ist der Reiseveranstalter 10 Tage gebunden. Der Vertrag auf Grundlage dieses neuen Angebotes kommt zustande, wenn er vom Reisenden innerhalb dieser Frist anerkannt wird. Gibt es kundenseitig keine Rückmeldung innerhalb dieser 10-Tagefrist, gilt der Vertrag als geschlossen.
- 1.4. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages ist es erforderlich, personenbezogene Daten EDV - mäßig zu bearbeiten, zu speichern und weiterzugeben. Der buchende Kunde erklärt sich mit dieser Handhabung einverstanden.

2. Bezahlung

- 2.1. Anzahlung / Zahlung des Restbetrages
Nach Abschluss des Reisevertrages sind bis zu 10% des Reisepreises, höchstens jedoch 250,00 E Zug um Zug gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines im Sinne des § 651 BGB zu zahlen. Der Sicherheitsschein, der den direkten Anspruch des Reisenden gegen den Versicherer im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters verbrieft, wird dem Reisenden im Reisebüro ausgehändigt, spätestens mit Erhalt der endgültigen Reisepapiere.
- 2.2. Der Reiseveranstalter darf den restlichen Reisepreis, abgesehen von der Anzahlung, nur verlangen bzw. entgegennehmen, wenn er sichergestellt hat, dass dem Reisenden bei Ausfall von Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reiseveranstalters der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden für die Rückreise infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reiseveranstalters entstehen, erstattet werden. Dementsprechend hat Kofahl Reisen dieses Insolvenzrisiko unter Voraussetzung des § 651 / I-III BGB abgesichert. Deshalb wird der restliche Reisepreis fällig wenn feststeht, dass die Reise - wie gebucht - durchgeführt wird und die Reiseunterlagen im Reisebüro oder beim Veranstalter bereitliegen.
- 2.3. Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, wird der Vertrag aufgelöst. Der Veranstalter wird als Entschädigung die entsprechende Reiserücktrittsgebühr verlangen.

3. Leistungen

- 3.1. Für die vertraglichen Leistungen im Buchungszeitraum sind grundsätzlich die Angaben im gültigen Katalog und der Inhalt der Reisebestätigung maßgebend. Die vertraglichen Leistungen mit dem Kunden sind nur im Kofahl Leistungspaket enthalten. Der Reisetext definiert ausschließlich den Reise- und Programmablauf der jeweiligen Reise.
- 3.2. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben im Leistungspaket sind für den Reiseveranstalter grundsätzlich bindend, sowie sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangabe zu erklären, über die der Reisende vor dem Abreisedatum selbstverständlich informiert wird.
- 3.3. Reisebüros dürfen Sonderwünsche nur entgegennehmen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden. Der Reiseveranstalter bemüht sich, diesem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgeschrieben sind, nach Möglichkeit zu entsprechen. Reisebüros sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Reiseveranstalters z.B. über den Katalog hinaus abweichenden Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierzu nicht ausdrücklich schriftlich vom Reiseveranstalter bevollmächtigt sind.
- 3.4. Einzelzimmer / Doppelzimmer
Der aufgeführte Einzelzimmerzuschlag schließt bei eventuellen Fährüberfahrten mit der Nachtfähre den Anspruch auf Einzelkabinen nicht mit ein. Sofern ein alleinreisender Gast ein halbes Doppelzimmer gebucht hat und Ihm mangels Partner ein Einzelzimmer reserviert werden muss, wird der Veranstalter, auch ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden, die Nachforderung des Einzelzimmerzuschlages verlangen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur mit dem Veranstalter direkt zu regulieren.
- 3.5. Dreibettzimmer / Mehrbettzimmer
Dreibettzimmer sind, wenn nicht gesondert aufgeführt, Doppelzimmer mit Aufbettung / Zustellbett.
- 3.6. Eintritte für Konzert- oder Opernkarten, Kinokarten, Fun Parks, Museen, Theater, Bergbahnen, Schiffsexkursionen, Kirchen, Klöster, Ausgrabungsstätten, Tempelbesichtigungen, Musicals usw. sind, wenn nicht gesondert im Leistungspaket einer jeden einzelnen Reise entsprechend vermerkt, generell nicht im Reisepreis enthalten.
- 3.7. Die in der Leistungsbeschreibung einer Reise namentlich erwähnten Hotels sind für den Veranstalter bindend. Sollten sich aufgrund von Mängeln am Hotel oder durch Überbuchungen des Hotels Änderungen ergeben, sichert der Veranstalter die Unterbringung in einem anderen Hotel gleicher Qualität zu. Eine Reisetornierung aufgrund einer Hoteländerung ist für die (den) Reiseteilnehmer entsprechend unserer Stornobedingungen kostenpflichtig.
- 3.8. Bei Buchung werden Sitzplätze vergeben. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht jedoch nicht.
- 3.9. Für den Aufwand zur Wiederbeschaffung von Fundsachen berechnen wir für die Nachforschung pauschal 15,00 E. Eventuelle Transportkosten usw. gehen zu Lasten des Kunden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit diese unerheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.2. Der Reiseveranstalter behält sich vor, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, Abgaben für bestimmte Leistungen (wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren, Flug- oder Dieseltreibstoff) oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Angaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen dem Zugang der Reisebestätigung beim Reisenden und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.
- 4.3. Falls Preiserhöhungen 10% übersteigen oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühr vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- 4.4. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters gegenüber diesem geltend zu machen.
- 4.5. Nachträgliche Änderungen der Katalogangebote (hinsichtlich der Berichtigung von Irrtümern oder Rechenfehlern) bleiben bis zur schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter vorbehalten. Erfolgen sie erst mit der Bestätigung, wird auf Punkt 1.3. dieser Reisebedingungen verwiesen.

5. Rücktritt des Kunden, Umbuchung

- 5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn - ausschließlich durch schriftliche Erklärung - von der Reise zurücktreten. Die Erklärung wird an dem Tag wirksam, an dem diese schriftlich beim Veranstalter eingeht.
- 5.2. Für die entstandenen Aufwendungen bei den getroffenen Reisevorkehrungen verlangt der Reiseveranstalter Ersatz. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und eine eventuell anderweitige

Verwertung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Die pauschalen Kosten, die für den Reisenden in der Regel beim Rücktritt oder bei Umbuchung entstehen, sind den aufgeführten Punkten zu entnehmen und betragen pro Person:

- bei PKW-, Bus und Charterflügen
bis inkl. 36 Tage vor Reisebeginn p.P. 25,00 E
ab 35 Tage bis 22 Tage vor Reisebeginn p.P. 20%
ab 21 Tage bis 15 Tage vor Reisebeginn p.P. 30%
ab 14 Tage bis 07 Tage vor Reisebeginn p.P. 50%
ab 06 Tage bis 02 Tag vor Reisebeginn p.P. 60%
ab 01 Tag bis am Tag der Abreise p.P. 90%
- bei Linienflug u. Bahnreisen
bis 43 Tage vor Reisebeginn p.P. 25,00 E
ab 42 bis 30 Tage vor Reisebeginn p.P. 10%
ab 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn p.P. 20%
ab 14 bis 4 Tage vor Reisebeginn p.P. 50%
ab 3 Tage vor Reisebeginn p.P. 90%
- bei Kreuzfahrten / Flusskreuzfahrten
bis 60 Tage vor Reisebeginn p.P. 110,00 E
vom 49 Tag bis 30 Tag p.P. 20%
vom 29 Tag bis 22 Tag p.P. 30%
vom 21 Tag bis 15 Tag p.P. 50%
ab 14 Tag vor Reisebeginn p.P. 80%
- bei Musikreisen u. Theaterfahrten inkl.
der Eintrittskarten
bis 60 Tage vor Reisebeginn p.P. 15,00 E
ab 59 Tage vor Reisebeginn p.P. 70%
bei Nichterscheinen p.P. 90%
- bei Tagesfahrten
bis 4 Tage vor Reisebeginn p.P. 5,00 E
ab 3 bis 1 Tag vor Reisebeginn p.P. 50%
bei Nichterscheinen p.P. 90%
- Opern Karten, z.B. „Semperoper“
Der komplette Kartenpreis wird bei Buchung fällig.
Bei Reise-Stornierung wird der Kartenpreis nicht zurückerstattet!!!!!!! p.P. 100% Karte

Es bleibt den Reisenden unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die vom Reiseveranstalter in der Pauschale angegebenen Kosten.

- 5.3. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass eine dritte Person in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Reiseveranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 5.4. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Reiseveranstalter berechtigt, die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstandenen Mehrkosten zu verlangen.
- 5.5. Für den Reisepreis und für die durch Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der ursprünglich angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.
- 5.6. Auf Wunsch des Reisenden nimmt der Veranstalter eine Abänderung der Reiseanmeldung (Umbuchung) vor. Die hierfür entstehenden Kosten sind der unten angefügten Tabelle zu entnehmen.

Pauschalisiert und ohne weiteren Nachweis betragen die Umbuchungsgebühren:

- bei Busreisen
von 42 bis 1 Tag vor Reisebeginn p.P. E 15,-
- bei Flugreisen
von 42 bis 1 Tag vor Reisebeginn p.P. E 80,-
- bei Flusskreuzfahrten
von 42 bis 1 Tag vor Reisebeginn p.P. E 80,-

- 5.7. Als Umbuchung gelten ausschließlich Änderungen hinsichtlich des Reisetagebuches. Zum Verständnis: Eine Umbuchung hinsichtlich des Reiseziels oder des Reisedatums ist eine Stornierung und wird entsprechend kostenpflichtig.
- 5.8. Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen müssen im Interesse des Reisenden und aus Beweisgründen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Die daraus entstehenden Gebühren sind sofort fällig.
ACHTUNG - für Kreuzfahrtenbuchungen: Bei Umbuchung werden bis zum 50. Tag vor Reiseantritt E 20,- pro Person berechnet. Spätere Umbuchungen berechnen wir Ihnen wie einen Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung.

6. Mindestteilnehmerzahl

- 6.1. Wenn die Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen pro Reisetagebuch oder auf die in der Beschreibung der Reise ausdrücklich hingewiesene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann der Reiseveranstalter bis 14 Tage vor Reisebeginn die Reise absagen.
- 6.2. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden selbstverständlich zu einem früheren Zeitpunkt, sofern deutlich ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.
- 6.3. Die Absage wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis zurück.
- 6.4. Der Reiseveranstalter kann bis 14 Tage vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil die ihm im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die gebuchte Reise, bedeuten würden. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn der Reiseveranstalter die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) oder wenn er diese Umstände nicht nachweisen kann.
- 6.5. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Im Fall des Rücktritts ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- 6.6. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen. Macht der Reisende von diesem Angebot keinen Gebrauch, erhält er die eingezahlten Beträge unverzüglich zurück.

7. Kündigung durch den Reisenden, Reiseveranstalter durch außergewöhnliche Umstände

- 7.1. Die Kündigung des Reisevertrages ist für den Reisenden und für den Reiseveranstalter möglich, wenn die Durchführung der Reise durch höhere Gewalt erheblich beeinträchtigt, erschwert oder gefährdet wird.
- 7.2. Der Veranstalter zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 7.3. Im Fall der Kündigung durch den Reiseveranstalter stehen dem Reisenden die in Ziffer 6.5. beschriebenen weiteren Rechte zu.
- 7.4. Der Veranstalter kann den Reisevertrag kündigen ohne Einhaltung einer Frist, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maße vertragswidrig verhält. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Reiseveranstalter steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie für die Richtigkeit der Beschreibung, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3.2. vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat.
- 8.2. Eine Haftung für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten, welche nicht Vertragsgegenstand sind, kann der Veranstalter nicht übernehmen, da er auf deren Entstehung keinen Einfluss nehmen kann und deren Überprüfung auf die Richtigkeit nicht erfolgt.
- 8.3. Dem Reisenden stehen die Rechte aus dem Reisevertragsgesetz zu.
- 8.4. Sollte die Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Reisende innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen.
- 8.5. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, Schäden zu vermeiden bzw. gering zu halten und die in den Reiseunterlagen angegebenen Stellen bzw. Personen zu benachrichtigen.
- 8.6. Sollte der Reisende wider Erwarten Grund zu Beanstandungen haben, so hat er sich unverzüglich an die Reiseleitung, an den Vertragspartner bzw. an die in den Reiseunterlagen angegebenen Stellen zu wenden.
- 8.7. Können die Beanstandungen des Reisenden am Ort nicht oder nicht hinreichend behoben werden, so ist der Reiseveranstalter zu unterrichten. Der Reiseveranstalter wird unverzüglich alles mögliche unternehmen, die Leistungsstörung umgehend zu beheben oder dem Reisenden eine mindestens gleichwertige Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Unterlassung der Mängelanzeige entfällt eine Minderungs- oder Schadensersatzverpflichtung des Reiseveranstalters. Die Kosten für die Unterrichtung werden dem Reisenden bei berechtigtem Grund erstattet.
- 8.8. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.
- 8.9. Der Reisende kann nach der Rückkehr von seiner Reise eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen.
- 8.10. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertrages - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen.

9. Haftung

- 9.1. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel ist ursächlich nicht durch den Reiseveranstalter zu vertreten. Er kann Schadensersatz auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.
- 9.2. Vertragliche Schadensersatzansprüche
Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf den zweifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reiseveranstalters weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen, dem Reisenden entstehenden, Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Deliktische Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 9.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.
- 9.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen aufzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
- 9.5. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bzw. mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach dem für diese geltenden Bestimmungen.
- 9.6. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

10. Ansprüche

- 10.1. Ansprüche aus dem Reisevertrag sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende gegenüber Ihrem Reiseveranstalter geltend zu machen, andernfalls erlöschen sie. Die Anspruchsanmeldung sollte im eigenen Interesse unbedingt schriftlich erfolgen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren in jedem Fall 6 Monate nach Reiseende.
- 10.2. Das Reisebüro tritt als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Es ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch den Reisenden fristwährend entgegenzunehmen.

11. Versicherungen

- 11.1. Zur eigenen Sicherheit wird empfohlen, den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-, Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung vorzunehmen. Diese Versicherungen erhält der Reisende einzeln nach seinen individuellen Wünschen oder zusammen als Versicherungspaket im Reisebüro oder in der jeweiligen Buchungsstelle.
- 11.2. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Bezüglich der Versicherung und des Selbstbehaltes muss sich der Reisende im Reisebüro informieren.

12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 12.1. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 12.2. Durch die Reiseausschreibung in den Katalogen und mit den Reiseunterlagen erhält der Reisende wesentliche Informationen über die notwendigen Formalitäten. Der Reisende hat diese Informationen zu beachten und sich im Reisebüro weitergehend unterrichten zu lassen. Bei Ausreise aus Deutschland müssen Personalausweis und Reisepass mindestens noch 3 Monate, nach Osteuropa und Übersee noch 6 Monate, gültig sein.
- 12.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn er nicht ausdrücklich mit der Besorgung beauftragt worden ist, es sei denn, dass er die Verzögerung zu vertreten hat. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Reisende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.
- 12.4. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

13. Programmänderung durch Änderung des Wasserstandes oder Sperrung der Schifffahrtsstraßen

- 13.1. Extremes Niedrigwasser bzw. starkes Hochwasser auf den Flüssen kann eine Änderung des Fahrplanes, eventuelles Umsteigen auf ein anderes Schiff oder Überbrückung per Autobus und Bahn oder auch eine Verkürzung des Reiseablaufes verursachen. Derartige Entscheidungen müssen manchmal kurzfristig vom Schiffskommandanten getroffen werden. Solche Maßnahmen berechtigen nicht zum Reiserücktritt. Gleiches gilt für die Sperrung von Schifffahrtsstraßen. Durch die in den Sätzen eins bis vier beschriebenen Vorgänge sind Ansprüche seitens der Passagiere gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen.

13.2. Wird die Reise infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, außergewöhnlicher Wetterbedingungen, große Schäden am Schiff und/oder den Schiffsmotoren, Streik erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können wir den Reisevertrag kündigen. Der Reisepreis wird unverzüglich zurückerstattet. Für bereits erbrachte Reiseleistungen wird eine angemessenen Entschädigung verlangt (Reisepreis: Reisetage x geleistete Leistungen).

14. Allgemeines

14.1. Alle Angaben in diesem Katalog entsprechen den zur Zeit der Drucklegung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Ungültigkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

14.2. Reisen in andere Länder sind manchmal mit Gefahren verbunden, die es zu Hause nicht gibt. Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard. Das gilt unter anderem für Gasboiler, Herde etc. Der Reisende sollte daher unbedingt eventuelle Hinweise für deren Benutzung beachten.

15. Gerichtsstand

Klagen gegen den Reiseveranstalter sind an dessen Firmensitz zu erheben. Gerichtsstand für Vollkaufleute wie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Veranstalters.

Veranstalter:
Kofahl Reisen
Peter Kofahl
Gewerbeallee 14 • 18107 Rostock-Elmenhorst

Telefon: (03 81) 769 06 10 • Telefax: (03 81) 769 06 09

Bankverbindungen: OSPA
BLZ 130 500 00 • Konto Nr. 0205 000 118

Alle Angaben in diesem Katalog entsprechen dem Stand der Drucklegung am 31.10.2004 und beziehen sich nur auf die Gültigkeit dieses Kataloges.